

Verwirklichung der sozialistischen Demokratie im Strafverfahren der DDR

Prof. Dr. se. HANS WEBER,

Leiter des Lehrstuhls Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Zu den Errungenschaften, auf die das Volk der DDR im 35. Jahr ihres Bestehens verweisen kann, gehört auch die umfassende Mitwirkung der Werktätigen im Strafverfahren. Sie ist Ausdruck der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie, die sich „in der verantwortungsbewußten aktiven Mitarbeit der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der gesellschaftlichen und staatlichen Entscheidungen“¹ äußert.

Vielfältige Formen effektiven Mitwirkens

Demokratie wird als Triebkraft und Wert des Sozialismus auch im Strafverfahren wirksam. Die Mitwirkung als Bestandteil der sozialistischen Lebensweise der Bürger hat auch hier ein hohes Niveau erreicht. Sie ist gewissermaßen selbstverständlich geworden — und zwar sowohl für die Sicherheits- und Justizorgane als auch für die Leiter von Betrieben und Einrichtungen und für die Arbeitskollektive. Die Verfassung, das Gerichtsverfassungsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte räumen den Werktätigen umfassende und im einzelnen detailliert ausgestaltete Rechte auf Mitwirkung ein.

Die Werktätigen tragen in beachtlichem Umfang mit dazu bei, Straftaten aufzudecken und aufzuklären. 80 bis 85 Prozent aller Straftaten werden aufgeklärt, bei schweren Verbrechen sogar 95 Prozent.^{1 2} Darin kommen vielfältige Initiativen der Werktätigen zum Ausdruck, so vor allem die Aufdeckung von Straftaten im Ergebnis ihrer Mitwirkung an Kontrollen oder durch die Tätigkeit ehrenamtlicher Kontroll- und Revisionsorgane.

Die überwiegende Mehrzahl der Straftaten zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Das Verhältnis zwischen der Anzahl von Straftaten und der Anzahl der Verurteilungen bzw. der Übergaben an ein gesellschaftliches Gericht wuchs von 68,7 Prozent in den Jahren 1970 bis 1974 auf 73,7 Prozent im Jahre 1982. Damit ist eine wichtige Voraussetzung gegeben, daß die Werktätigen an der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei den meisten Verbrechen und Vergehen tatsächlich mitwirken können.

Auch das System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stimuliert die Mitwirkung der Werktätigen. So wird die Verurteilung auf Bewährung zu einem wesentlichen Teil durch gesellschaftliche Maßnahmen in Arbeitskollektiven und anderen Kollektiven verwirklicht. Fast ein Viertel aller Straftaten wird vor gesellschaftlichen Gerichten beraten und entschieden.

Die überwiegende Mehrzahl von Entscheidungen staatlicher Gerichte erfolgt unter Mitwirkung von demokratisch gewählten Schöffen als gleichberechtigte Richter (hauptsächliche Ausnahme ist das Strafbefehlsverfahren). 1982 waren insgesamt 51 773 Schöffen tätig, davon 49 700 an den Kreisgerichten und 2 073 an den Bezirksgerichten. Durch Qualifizierung und aktive Tätigkeit in Schöffenkollektiven und Schöffenaktivs werden die Schöffen zur sachkundigen Mitwirkung befähigt. Sie setzen die Rechtspolitik des sozialistischen Staates auf vielfältige und differenzierte Art in ihrem Arbeits- und Lebensbereich um.

In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Strafverfahren finden bereits im Ermittlungsverfahren von den Ermittlungsorganen oder vom Staatsanwalt initiierte Aussprachen in Arbeitskollektiven und anderen Kollektiven statt, in denen die Werktätigen ihre Meinung zur Straftat und zur Person des Beschuldigten äußern und Vorschläge zur Erziehung unterbreiten. Im Strafverfahren haben 1982 39 008 Kollektivvertreter, 5 698 gesellschaftliche Ankläger und 1 202 ge-

sellschaftliche Verteidiger mitgewirkt; bei 5 825 Verurteilten wurden Bürgschaften übernommen.³ Hinter diesen Zahlen steht eine Vielzahl von Beratungen in Arbeitskollektiven und anderen Kollektiven, in denen die Werktätigen ihre Meinung geäußert haben. Diese Auffassungen finden Eingang in die Verfahren und bilden mit die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung.

In den gerichtlichen Hauptverhandlungen des Jahres 1982 wirkten in 70,2 Prozent Kollektivvertreter, in 10,3 Prozent gesellschaftliche Ankläger und in 2,2 Prozent gesellschaftliche Verteidiger mit.^{4 5} In Strafverfahren gegen Jugendliche treten außerdem Jugendbeistände auf.

Die Mitwirkung der Werktätigen beschränkt sich nicht auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung und die zu treffende gerichtliche Entscheidung. Sie bezieht sich entsprechend den Besonderheiten des einzelnen Falles und der ausgesprochenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch auf die Strafenverwirklichung. Hiervon zeugen die gesellschaftlich-erzieherischen Aktivitäten bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, u. a. bei der Übernahme, Realisierung und Kontrolle von Bürgschaften.

Zahlreiche betriebliche Betreuer und ehrenamtliche Mitarbeiter in den Städten und Gemeinden unterstützen die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben. Staat und Gesellschaft fördern diese Initiativen. Auch den straffällig gewordenen Bürgern wird das Recht auf Arbeit und die Versorgung mit Wohnraum im Rahmen der Möglichkeiten gesichert. So werden Bedingungen für ein künftiges gesellschaftsgemäßes Verhalten geschaffen.

Insgesamt ist die Anzahl der Werktätigen, die in mannigfaltigen Formen am Strafverfahren und bei der Erziehung von Strafrechtsverletzern mitwirken, beachtlich. Sie wird nirgends erfaßt oder registriert, sie beträgt aber mit Sicherheit das Mehrfache der Anzahl der Straftaten. Das alles verdeutlicht: die DDR verfügt auch insoweit über eine große gesellschaftliche Kraft bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und bei der Erziehung von Strafrechtsverletzern. Diese breite Mitwirkung der Werktätigen hat wesentlich zur Herausbildung und ständigen Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Justiz und Volk und zur Überwindung der sprichwörtlichen „Volksfremdheit“ der früheren Justiz beigetragen. Sie ist eine wesentliche Quelle der hohen Effektivität der Strafverfolgung in der DDR, die es immer besser zu nutzen gilt.

Ausschluß der Bürger aus der Strafrechtsprechung in imperialistischen Staaten

Auch für das Strafverfahren in den imperialistischen Ländern trifft die auf der Gesellschaftswissenschaftlichen Konferenz des Zentralkomitees der SED von K. Hager gegebene Charakterisierung der bürgerlichen Demokratie zu: „In Theorie und Praxis des gegenwärtigen Kapitalismus ist die Demokratie in erster Linie ein juristisches Regelsystem zum Fernhalten der Massen von der Leitung des Staates, von jedem maßgeblichen Einfluß auf die Staatspolitik.“⁵ Demzufolge gibt es weder in der Gesetzgebung noch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit der BRD ein garantiertes und allseitig ausgebauten Recht auf Mitwirkung im Strafverfahren. Im GVG, StGB und in der StPO der BRD und auch in den Gesetzen anderer

1 Vgl. K. Hager, *Gesetzmaßigkeiten unserer Epoche — Triebkräfte und Werte des Sozialismus*, Berlin 1983, S. 37.

2 F. Dicke, *„Ordnung und Sicherheit — Element der Geborgenheit unserer Bürger“*, Einheit 1982, Heft 6, S. 621.

3 Statistisches Jahrbuch der DDR 1983, Berlin 1983, S. 383.

4 Ebenda.

5 K. Hager, a. a. O., S. 38.